

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0001
	Verantwortlich:	Roland Mündel
	Geschäftszeichen:	

Planfeststellungsverfahren der Firma Hermann Peter KG, 77866 Rheinau für die Erweiterung des bestehenden Baggersees auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4304, 4304/12 und 4303/15 der Gemarkung Freistett

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	31.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der

- Erweiterung der Kiesabbaufäche im Südosten mit einer Größe von 13,6 ha auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4304, 4304/12 und 4303/15 der Gemarkung Freistett, befristet bis zum 31.12.2036,
- Einlagerung von Feinsedimenten aus dem Südbereich in den Nordbereich, Grundstück Flst. Nr. 4304/12 der Gemarkung Freistett, befristet bis zum 31.12.2036,
- Verlegung der Yachtstraße auf einer Länge von ca. 650 m auf dem Grundstück Flst. Nr. 4304,
- Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube in einer Menge von 500 m³/h, 8.000 m³/d und 1.000.000 m³/a für die Aufbereitung von Kies und Splitt (Kieswaschung) sowie das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube in eine Wassertiefe von mindestens 10 m unter den Mittelwasserstand, befristet bis zum 31.12.2036

zu.

Für die Waldumwandlung ergeht eine separate Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen	x	Nein		Ja	
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe: _____
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe: _____
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe: _____

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

--

Sachverhalt und Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 15.05.2019 beantragt die Firma Hermann Peter KG, 77866 Rheinau, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

- die Erweiterung der Kiesabbaufäche im Südosten mit einer Größe von 13,6 ha auf den Grundstücken Flst.Nrn. 4304, 4304/12 und 4304/15 der Gemarkung Freistett, befristet bis zum 31.12.2036.
- die Einlagerung von Feinsedimenten aus dem Südbereich in den Nordbereich Flst. Nr. 4304/12, befristet bis zum 31.12.2036.
- die Verlegung der Yachtstraße auf einer Länge von ca. 650 m auf dem Grundstück Flst. Nr. 4304.
- die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube in einer Menge von 500 m³/h, 8000 m³/d und 1.000.000 m³/a für die Aufbereitung von Kies und Splitt (Kieswaschung) sowie das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube in eine Wassertiefe von mind. 10 m unter den Mittelwasserstand, befristet bis zum 31.12.2036.

Auch wird im Rahmen der Umweltgutachten

- die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 9 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg im Umfang von 12,14 ha
- die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops 27313-3171100 „Altwasser W Steingrund N Freistett“ durch Inanspruchnahme einer Teilfläche

beantragt.

Am 28.11.2018 fand bereits durch die Firma Hermann Peter KG die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Umweltverwaltungsgesetz im Foyer der Mehrzweckhalle in Memprechtshofen statt. Anwesend waren ca. 70 interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Zur langfristigen Sicherung des Werkstandortes und der Arbeitsplätze ist beabsichtigt, die im Südostbereich an den See angrenzende Fläche abzubauen. Die geplante Abbaufäche hat innerhalb der beantragten Konzessionsgrenze eine Größe von ca. 13,6 ha. Sie grenzt im Süden an das Werksgelände und im Norden an das Flst. Nr. 4303/27 der dortigen Bootswerft Krieg sowie an ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Schleute / Altwasser) an. Zu dem auf der Südostseite verlaufenden Rheinseitenkanal wird ein Abstand von 50 m zwischen Konzessionsgrenze und vermessenem Wasserpiegel im Rheinseitenkanal eingehalten.

Das im Nordbereich der Erweiterungsfläche vorhandene Biotop wird größtenteils erhalten, weshalb zum See hin eine Landzunge verbleibt. Innerhalb der Erweiterungsfläche liegt derzeit auch die Yachtstraße, die im Zuge des Vorhabens verlegt werden muss.

Im Südost- und Nordostbereich der Erweiterungsfläche sind Flachwasserzonen geplant. In der südlichen Flachwasserzone kommen die zwei vorhandenen Grundwassermessstellen B1 (flach) und B2 (tief) zu liegen.

Die Erweiterungsfläche schließt an den südlichen Teil des Baggersees an, dessen Tiefe sich dort zwischen 25 m und 50 m bewegt. Es lagern dort ca. 800.000 m³ Feinsedimente. Bei einem Anschnitt könnten diese teilweise in den Bereich der Erweiterungsfläche gelangen und dort die Baggerung bis auf Endstufe verhindern. Eine unter Was-

ser stehengelassene Rippe zwischen Altsee und Erweiterung würde einer optimalen Kiesbaggerung in der Erweiterungsfläche entgegenstehen. Es ist deshalb vorgesehen, die Feinsedimente mittels Saugbaggerverfahren in den bis Abbaugrenze ausgekierten Nordbereich des Sees einzulagern. Dies ermöglicht die Baggerung der überdeckten Kiese im Altsee und eine optimale Kiesentnahme in der Erweiterungsfläche jeweils bis zur möglichen Baggerstufe. Es wird angenommen, dass in diesem Bereich abbaufähiges Material bis zu einer Tiefe von ca. **65 m** ansteht.

Insgesamt steht einschließlich der Restmassen im Nordbereich ein Abbauvolumen von ca. 10 Mio. m³ an, das bei einer mittleren jährlichen Entnahme von 450.000 m³ in etwa 23 Jahren abgebaut werden kann.

Seite an Seite mit der an den Südbereich anschließenden Erweiterungsfläche kann somit eine optimale Aushebung der Lagerstätte erfolgen. Demzufolge gibt es keine wirklichen Alternativen zum geplanten Vorhaben.

Für die Umlagerung der Feinsedimente wird aus technischer und finanzieller Sicht ein Zeitrahmen von etwa 3 bis 4 Jahren benötigt. Voraussetzung dazu ist, dass die Einlagerungsfläche im Nordbereich fertiggestellt bzw. ausgebaut ist, sodass es dort nicht zu neuen Überdeckungen kommt.

Damit lagern im Nordbereich noch etwa 2 Mio. m³ abbaufähiges Material, welches in etwa 4 bis 5 Jahren abgebaut sein wird.

Sobald die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kiesabbau in der Erweiterungsfläche vorliegen, wird dort mit den vorbereitenden Arbeiten (Baumfällarbeiten, Oberboden- und Abraumabtrag) begonnen, wobei ein sukzessives Vorgehen von Südwesten nach Nordosten geplant ist. Im Anschluss erfolgt mit beginnendem Kiesabbau das Anlegen der Flachwasserzone auf der Südwestseite und nach etwa 2 bis 3 Jahren dann die Verlegung der Yachtstraße.

Die neue Trasse der Yachtstraße hat eine Länge von ca. 450 m. Sie soll mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 4,00 m bzw. teilweise 4,50 m mit einem Gesamtaufbau von 0,65 m (12 cm Tragdeckschicht, 20 cm Kiestragschicht, 33 cm Frostschuttschicht) hergestellt werden.

Für die Bewertung des Vorhabens wurde ein hydrogeologisches Gutachten vom Büro Fink, Staufen, in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Rohstoffe in Freiburg und dem Landratsamt Ortenaukreis, erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die geplante Erweiterung des Baggersees keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ zu erwarten sind.

Das Büro Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Walldorf, hat für das Vorhaben

- eine Umweltverträglichkeitsstudie
- eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie
- eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan
- einen Antrag auf Waldumwandlung

erstellt.

Umweltverträglichkeitsstudie

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Die Vorhabenplanung wurde zur Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Verhandlungs-

bereiche in der vom Rheinseitenkanal abzweigenden Schlute verändert. Dadurch werden als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt besonders bedeutsame Bereiche nicht in Anspruch genommen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden.

Die folgenden Maßnahmen tragen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG) und / oder zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei:

- ▶ Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags (Maßnahme V1),
- ▶ Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung (Maßnahme V2),
- ▶ Abzäunung der zu beräumenden Flächen mit Amphibienzäunen (Maßnahme V3),
- ▶ Umsiedlungen von Eidechsen (Maßnahme V4),
- ▶ Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien (Maßnahme V5),
- ▶ Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche (Maßnahme V6),
- ▶ Ausbringen künstlicher Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse) (Maßnahme V7) und
- ▶ Tiefenlockerung verdichteter Böden im verbleibenden Geländestreifen zwischen der Böschung der geplanten Baggerseeerweiterung und der Yachtstraße nach Abschluss der Bautätigkeit (Maßnahme V8).

Die Durchführung aller Maßnahmen erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Anwendung einschlägiger Bestimmungen. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Stoffeinträgen in das Gewässer werden biologisch abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe eingesetzt. Der schonende Umgang mit Boden gemäß DIN 18915 und die Maßnahme V8 tragen zur Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen bei.

Das Vorhaben schließt die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2019d) beschriebenen und in Plan 6.1 zum LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen mit ein. Die Maßnahmen kompensieren gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Teilweise tragen sie als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und zur Sicherung der Natura 2000-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG bei.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (Maßnahme K1),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (Maßnahme K2),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (Maßnahme K3),
- ▶ Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung von Röhricht- oder Seggenbewuchs (Maßnahme K4),
- ▶ Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Yachtstraße (Maßnahme K5),
- ▶ Herstellung von Flachwasserzonen (Maßnahme K6),

- ▶ Ersatzaufforstung (Maßnahme K7),
- ▶ Waldumbau (Maßnahme K8),
- ▶ Umwandlung von Acker in Grünland (Maßnahme K9),
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse (Maßnahme K10) und
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse (Maßnahme K11).

Ein Teil der vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung beziehungsweise zur Kompensation trägt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei. Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (Maßnahme K1),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (Maßnahme K2),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (Maßnahme K3),
- ▶ Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung von Röhricht- oder Seggenbewuchs (Maßnahme K4),
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse (Maßnahme K10) und
- ▶ Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse (Maßnahme K11).

Die drei folgenden Ausgleichsmaßnahmen dienen der Schadensbegrenzung zum Ausschluss einer Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG bezüglich des Vogelschutzgebiets Nr. 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen":

- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit (Maßnahme K1),
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen (Maßnahme K2) und
- ▶ Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte (Maßnahme K3).

Auch die Vermeidungsmaßnahme V6 (Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche) trägt zum Ausschluss einer Natura 2000-Unverträglichkeit bei.

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie

Art und Umfang der als Grundlage der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erforderlichen faunistischen und floristischen Bestandserfassungen und die zu berücksichtigenden Kartenbereiche wurden im Vorfeld am Scoping-Termin am 02.06.2016 mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt.

Gemäß der Abstimmung wurden Bestandserfassungen zu folgenden Arten, beziehungsweise Artengruppen durchgeführt:

Fledermäuse, Haselmäuse, Wildkatze, Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste, Reptilien, Amphibien, Großmuscheln sowie totholzbewohnende Käferarten (Holzbock, Eremit und Scharlachkäfer)

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch die Vermeidungsmaßnahmen "Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation und des Bodenabtrags" (V1), "Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung" (V2), "Abzäunung der zu beräumenden Flächen mit Amphibienzäunen" (V3), "Umsiedlungen von Eidechsen" (V4) und "Eingriff in Gewässer außerhalb der aquatischen Phase der Amphibien" (V5) sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden.

Die CEF-Maßnahmen "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit" (K1), "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen" (K2) und "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte" (K3) werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse (Maßnahme K1 und K2) und von Vögeln (Maßnahme K1, K2 und K3) durchgeführt. Die CEF-Maßnahme "Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung von Röhricht- oder Seggenbewuchs" (K4) dient zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände bezüglich Amphibien (Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch) und gleichzeitig als Ausnahmevoraussetzung gemäß § 30 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung eines geschützten Biotops. Die Maßnahmen "Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Yachtstraße" (K5), "Anlage einer temporären Ausgleichsfläche auf dem Betriebsgelände für die Mauereidechse" (K10) und "Anlage einer temporären Ausgleichsfläche östlich der Bootswerft Krieg für die Zauneidechse" (K11) vermeiden artenschutzrechtliche Tatbestände bezüglich der Mauer- und der Zauneidechse.

Die Maßnahmen der schonwaldartigen Pflege von Waldbeständen (K1, K2 und K3) erfüllen ihre Funktionen jeweils in Verbindung mit den Maßnahmen "Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche" (V6) und "Ausbringen künstlicher Nisthilfen (Vögel, Fledermäuse)" (V7).

Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie wurden bau- / betriebsbedingte sowie anlage bedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000 Gebiete, ihre Erhaltungswerte und maßgeblichen Bestandteile bewertet.

Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis:

- das FFH-Gebiet „Westliches Hanauerland“ wird nicht erheblich beeinträchtigt.
- die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ ist durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu gewährleisten.

• Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“

Als prüfungsrelevante Arten wurden folgende zwölf Vogelarten festgestellt:

- als Brutvogel gemeldete Arten: Eisvogel, Schwarzspecht, Baumfalke, Schwarzmilan, Mittelspecht, Grauspecht, Zwergtaucher und Flussseseschwalbe.

- als Nahrungsgäste beziehungsweise Rastvögel / Wintergäste gemeldete Arten: Eisvogel, Schnatterente, Reiherente, Kormoran und Kiebitz.

Von den als Brutvögel gemeldeten Arten wurden vom Eisvogel ein Revier und vom Mittelspecht drei Reviere außerhalb der Vorhabenfläche festgestellt. Die weiteren Arten wurden als Nahrungsgäste und / oder Wintergäste nachgewiesen. Bezüglich des Grauspechts und des Kiebitz` erfolgten keine Nachweise; von beiden Arten ist im Natura 2000-Managementplan des Regierungspräsidiums jeweils eine Lebensstätte abgegrenzt, die Teile der Vorhabenfläche umfasst. Auch beim Schwarzspecht, der als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, überschneidet sich eine im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte mit Teilen der Vorhabenfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet besonders zu schützender Arten sind ohne die Ergreifung von Maßnahmen nicht auszuschließen. Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit" (Maßnahme K1), die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur Förderung von Habitatbäumen" (Maßnahme K2) und die "Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands zur weiteren Verbesserung der Lebensraumfunktionen für Spechte" (Maßnahme K3) in Kombination mit dem "Verbringen von Stammabschnitten mit Höhlen und Nahrungspotenzial für Spechte an Stellen außerhalb der Vorhabenfläche" (Maßnahme V6).

Das Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" wird bei Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

- FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land"

Als prüfungsrelevanter Lebensraumtyp wurde der LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche Seen" festgestellt. Beeinträchtigungen der gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der zugehörigen Erhaltungsziele sind entweder aufgrund von erfolgten Untersuchungen oder aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten ausgeschlossen oder aufgrund fehlender vorhabenbedingter Auswirkungen auszuschließen.

Vorhabenbedingt ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des prüfungsrelevanten Lebensraumtyps. Die Inanspruchnahme eines Randbereichs bleibt unter der Irrelevanzschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten im FFH-Gebiet ist auszuschließen. Die Wiederherstellung eines guten oder sehr guten Erhaltungszustands von gemeldeten Anhang II-Arten, die sich derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand befinden, wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Das FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beschrieben und bewertet. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Kompensation von mit dem Eingriff verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dienen (§15BNatSchG, §15LNatSchG).

Der LBP beinhaltet alle Angaben gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie § 17 Abs. 3 LNatSchG. Hierzu zählen auch die Angaben zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Angaben zu den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, mit denen die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG gesichert wird.

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich rechnerisch hinsichtlich Pflanzen und Tieren ein Defizit von 409.357 Ökopunkten, hinsichtlich des Bodens ein Defizit von 1.322.493 Ökopunkten. Insgesamt beläuft sich das Defizit auf 1.731.850 Ökopunkte.

Die Kompensation des Defizits erfolgt durch die Ersatzaufforstung (Maßnahme K7), die aufgrund der Anforderungen von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung von Wald) im gleichen Flächenumfang wie der vorhabenbedingte Verlust von Wald vorzunehmen ist (12,39 ha). Die Baumartenzusammensetzung bei den Ersatzaufforstungen wird an der potenziellen natürlichen Vegetation ausgerichtet.

Ziel-Biototypen sind

- ▶ Sumpfwald (Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald oder Waldziest-Hainbuchen-Stieleichen-Wald) auf ca. 2,2 ha,
- ▶ Waldmeister-Buchen-Wald auf ca. 4,62 ha und
- ▶ Hainbuchen- Stieleichen-Wald auf ca. 5,58 ha.

Der funktionale Ausgleich der vom Vorhaben betroffenen Funktionen für besonders schutzrelevante, an Wälder mit alten Bäumen gebundene Tiere erfolgt durch die schonwaldartige Pflege von Waldbeständen auf ca. 7,9 ha im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben (Maßnahmen K1, K2 und K3). Die Maßnahmen dienen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Fledermäuse und Spechte sowie der Vermeidung einer Natura 2000-Unverträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.

Der funktionale Ausgleich für Feuchtbiotope einschließlich daran gebundener Tiere (u. a. Amphibien) erfolgt durch die Vertiefung einer Schlute mit der Entwicklung von Röhricht und Seggenrieden (Maßnahme K4), auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierdurch werden weitere Ökopunkte erzeugt. Die Beeinträchtigungen von Eidechsen-Lebensräumen werden durch die gleichwertige Herstellung solcher Habitate zunächst auf temporären Flächen (Maßnahmen K10 und K11), nach abschließender Herstellung der Uferlinie durch dauerhafte Habitate zwischen dem Baggersee und der verlegten Yachtstraße ausgeglichen (Maßnahme K5).

Die Maßnahmen "Waldumbau" (K8, hier: Umbau eines Eschen-Bestands in einen Hainbuchen-Stieleichen-Wald) und "Umwandlung von Acker in Grünland" (K9) sind als Ersatzmaßnahmen zum Erreichen der vollständigen Kompensation bei Anwendung der Methodik der Ökokonto-Verordnung Baden-Württembergs vorgesehen; sie erbringen das nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen verbleibende Defizit an Öko-

punkten.

Durch die Kompensationsmaßnahmen wird ein Ökopunktezugewinn von 1.769.536 Ökopunkten erreicht. Der überwiegende Teil des Zugewinns wird durch die Ersatzaufforstung erbracht (Maßnahme K7, 1.523.712 Ökopunkte). Die Verteilung auf die einzelnen Ersatzaufforstungsflächen ist dem Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Landeswaldgesetz zu entnehmen. Die Maßnahmen K1 und K2 zur schonwaldartigen Pflege von Waldbeständen werden mit 2 Ökopunkten/m² verrechnet; dies orientiert sich am Ansatz der Ökokonto-Verordnung für Waldrefugien (4 ÖP/m²). Die Maßnahmen erbringen einen Zugewinn von 33.250 bzw. 58.926 Ökopunkten. Für die Maßnahme K3 wird ein Ökopunktezugewinn von 1 Ökopunkt/m² bilanziert (insgesamt 32.948 Ökopunkte). Die Vertiefung einer Schlute zur Entwicklung von Röhricht- oder Seggenbewuchs (Maßnahme K4) führt zu einem Ökopunkte-Gewinn von 5 ÖP/m² (insgesamt 9.800 Ökopunkte).

Die Entwicklung eines Saums entlang der verlegten Yachtstraße (Maßnahme K5) und die Entwicklung der Flachwasserzone (Maßnahme K6) sind Bestandteile des Plan-Zustands und daher bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs bereits berücksichtigt.

Der Waldumbau (Maßnahme K8) wird mit einem Ökopunkte-Gewinn von 7 ÖP/m² bilanziert (insgesamt 46.550 Ökopunkte). Die Umwandlung von Acker in Grünland (Maßnahme K9) führt zu einer Aufwertung um 9 ÖP/m² (insgesamt 64.350 Ökopunkte). Die temporären Maßnahmen für Eidechsen (Maßnahme K10 und K11) werden bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

zeigt, dass die erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren, des Bodens und der Landschaft durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für das Wasser sowie Klima und Luft ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch Vermeidungsmaßnahmen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden.

Antrag auf Waldumwandlung

Durch die geplante Baggersee-Erweiterung wird eine Fläche von 12,39 ha Wald im waldrechtlichen Sinn in Anspruch genommen.

Eingeschlossen sind neben den Wald-Biotoptypen mit einer Gesamtgröße von 12,14 ha auch temporäre Verlichtungen mit Waldreben-Beständen sowie Graswege.

Die Bestände mit Stiel-Eichen wurden als Eichen-Sekundärwald eingestuft und bewertet. Sie sind durch Hochwasserfreilegung aus Hartholz-Auwäldern hervorgegangen.

Es ergibt sich ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf von 1.428.339 Wertpunkten.

Der Ausgleich für die dauerhafte Umwandlung von Wald auf 12,39 ha in eine andere Nutzungsart erfolgt durch Ersatzaufforstungen auf acht Flächen mit insgesamt 12,40 ha im selben Naturraum. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Gemarkung Tiergarten, Flst. Nr. 823 (Nordteil)
- Gemarkung Memprechtshofen, Flst. Nr. 1879 – 1881
- Gemarkung Diersheim, Flst. Nr. 2441, 2467
- Gemarkung Linx, Flst. Nr. 2258
- Gemarkung Schwarzach, Teile des Flst. Nr. 4153
- Gemarkung Freistett, Teile des Flst. Nr. 4871
- Gemarkung Freistett, Flst. Nr. 4877
- Gemarkung Wagshurst, Flst. Nr. 4886

Alle Flächen befinden sich im Eigentum der Firma Hermann Peter KG.

Mit den geplanten Ersatzanpflanzungen wird der Kompensationsbedarf von 123.913 m² bzw. 1.428.339 Wertpunkten vollständig erbracht.

Stellungnahme:

Die Verwaltung wird dem Bezirksbeirat sowie den Ortschaftsräten von Memprechtshofen, Diersheim und Linx die beabsichtigten Ersatzaufforstungsmaßnahmen separat zur Beratung und abschließenden Stellungnahme vorlegen.

In Absprache mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, kann die Stellungnahme der Stadt bezüglich der Ersatzaufforstungen nachgereicht werden.

Die Verwaltung wird mit der Fa. Hermann Peter KG bezüglich der Schonwaldartigen Pflege und der Flächeninanspruchnahme für CEF-Maßnahmen eine privatrechtliche Vereinbarung abschließen.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein hat der Bezirksbeirat in seiner Sitzung vom 07.06.2016 und der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2016 dem Vorrangbereich für die Sicherung von Rohstoffen für das Kieswerk Peter mit 22 ha auf der Gemarkung Freistett zugestimmt. Diese Fläche ist auch im genehmigten Regionalplan berücksichtigt.

Die vorgelegten Gutachten werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von den zuständigen Fachämtern auf ihre Plausibilität geprüft. Sollten sich aufgrund dieser Prüfung Änderungen ergeben, wird die Stadt Rheinau nochmals im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Der Bezirksbeirat hat in seiner Sitzung vom 04.06.2019 über die Erweiterung des bestehenden Baggersees auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4304/ 4304/12 und 4303/15 der Gemarkung Freistett beraten und die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dem Planfeststellungsverfahren zuzustimmen.

Herr Corbe vom Büro Wald und Corbe, Hügelsheim, und Herr Dr. Spang vom Büro Spang.Fischer.Natschka, Walldorf, werden in der Sitzung anwesend sein und das Vorhaben vorstellen.

Anlagen:

A1 Auszug aus Raumnutzungskarte

A2 Eigentumsverhältnisse

A3 Lage der Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet

A4 Übersicht über die artengruppenspezifischen Kartierbereiche

A5 Geplante Seefläche bis Mittelwasser, geplante Flachwasserzonen und flache Böschungsabschnitte in der Erweiterungsfläche und zukünftiger Verlauf der Yachtstraße

A6 Untersuchungsgebiet des LBP und die artengruppenspezifischen Kartierbereiche